



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-22659

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn

Klappe 1461

Innsbruck, 29.09.2014

Betreff: Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung

Bezug: Ihr Mail vom 23.09.2014
zust. Referent: Dominik Pezenka

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur vorgeschlagenen Änderung der Intelligente-Messgeräte-Einführungsverordnung wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, die verpflichtende Einführung von intelligenten Messgeräten an mindestens 10 % der Zählpunkte bis 2015 aufzugeben und stattdessen einen Projektplan über die stufenweise Einführung samt Angabe eines Zielerreichungsgrades durch den Netzbetreiber vorzuschreiben.

Wir fordern darüber hinaus, dass auch die Zielsetzungen bis 2017 und 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 aus der Verordnung genommen werden. So halten wir in Kenntnis des derzeitigen Planungsstandes die Umsetzungsgrade für diese Jahre für ebenso unrealistisch. Außerdem wird in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass die EU-Richtlinie bis 2020 die Umstellung von 80 % der Zählpunkte vorschreibt unter der Voraussetzung, dass wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Arbeiterkammer Tirol hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.12.2011 darauf hingewiesen, dass diese überschießende Umsetzung in österreichisches Recht nicht nachvollziehbar ist. Auch das Gutachten, dem diese Verordnung zugrunde liegt und in dem von einer generellen Einsparung von 3,5 % als Ausgangsparameter bei der Umstellung auf intelligente Stromzähler ausgegangen wird, wurde von uns bereits kritisiert.

Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass die herkömmlichen Zähler weiterhin regelmäßig getauscht werden. Da diese sehr zuverlässig sind und bei normalem Betrieb 15 Jahre im Einsatz sind, ist wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, diese nun umzustellen, wenn sie erst

vor wenigen Jahren oder gar Monaten getauscht wurden. Vielmehr sollte den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, über einen längeren Zeitraum und im Rahmen der standardmäßigen Zählerwechsel auf intelligente Messgeräte umzustellen.

Darüber hinaus sollte diese Novelle genutzt werden, um rechtlich die Möglichkeit für Konsumenten unmissverständlich zu verankern, dass sich Endkunden gegen die Umstellung aussprechen können und dass der Netzbetreiber bei einer derartigen Weigerung von einer Umstellung jedenfalls abzusehen hat. Nach § 83 Abs. 1 EIWOG müssen nämlich die Netzbetreiber lediglich den „Wunsch des Endverbrauchers [...] berücksichtigen“. Es bedarf der Präzisierung, dass Endkunden das Recht haben, die Umstellung ihres Zählpunktes auf einen intelligenten Zähler zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)